



13. Februar 2013

Stellungnahme

des Landeselternbeirats von Hessen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften –

Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

Drucksache 18/6733

Der kürzlich veröffentlichte Gesetzesentwurf zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) - stößt beim Landeselternbeirat von Hessen auf heftige Kritik. Der Gesetzesentwurf leistet aus unserer Sicht keinen Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der Qualität einer kindgerechten Erziehung, Bildung und Förderung. In der Kindertagesstätte werden unsere Kinder auf die Schule vorbereitet. Ein frühes Erkennen und Gegensteuern von Defiziten jeglicher Art bedeutet Chancengleichheit in der Schule. Wir sehen in der Änderung von Berechnungsgrundlagen eine Bedrohung für die Qualität in der Erziehung und Betreuung unserer Kinder und damit einen Einschnitt in ihre positive Entwicklung.

Gute schulische Bildung setzt eine qualitativ hochwertige Förderung der Kinder im vorschulischen Bereich voraus. Diese sehen wir insbesondere durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gefährdet:

Mögliche Erhöhung der Gruppengrößen

- Insgesamt entstehen **größere Gruppen** (25 Kinder pro Gruppe) bei gleichzeitiger Absenkung der Fachkraftquote. Besonders für Kinder unter 3 Jahren ist die neue Regelung nachteilig, gemäß Erfahrungen der vergangenen Jahre muss hier die Gruppengröße auf 10 Kinder beschränkt bleiben.

Quantitative Verschlechterung der Fachkraftbesetzung

- Der Fachkräftebedarf soll zukünftig anhand von Betreuungsmittelwerten der angebotenen Plätze/Stunden bzw. der „anwesenden Kinder“ errechnet werden. Dieser Betreuungsmittelwert ist zudem mit 42,5 Stunden „gedeckt“. Tatsächliche längere (Familien- und berufsgerechte) Öffnungszeiten dürfen nicht mehr zur Berechnung heran gezogen werden. Dadurch **sinkt die Anzahl der Erzieherinnen und Erzieher je Kind**. Durch die Deckelung besteht außerdem die **Gefahr, dass Öffnungszeiten verringert werden**.

Problem Kita-Platz-Sharing

- Durch das sog. Kita-Platz-Sharing werden z.B. 2 Halbtagesplätze zu 1 Ganztagesplatz zusammen gerechnet. Da die Anwesenheit der „Modulkinder“ jedoch flexibel ist, entspricht eine derartige Berechnung nicht den Betreuungsanforderungen der Realität. Zudem führt eine Pauschale pro aufgenommenen Kind dazu, dass die Gruppen bis zum maximalen Punkt gefüllt werden. 25 Kinder in einer Gruppe sind aber unter Qualitätsgesichtspunkten nicht zu vertreten. Die derzeitige Mindestverordnung sieht eine Gruppenstärke von 15 bis 25 Kindern vor. Es ist davon auszugehen, dass das Platz-Sharing die Gruppen vergrößert und damit die Qualität mindert. Das widerspricht den Standards der modernen Elementar-Pädagogik. Erzieherinnen und Erzieher müssen sich auf mehr Kinder einstellen. Es bedeutet weiter auch mehr Aufwand für Elterngespräche, mehr individuelle Vorbereitung und Förderung für mehr als 25 Kinder in der Gruppe.

Nachteile durch stichtagsbezogene Berechnung

- Es soll eine **stichtagsbezogene Berechnung** (01. März) erfolgen. Zum einen werden sich für Kleinkinder-einrichtungen (0-3 Jahre) große Nachteile ergeben, wenn nach dem Stichtag viele Kinder in den Kindergärten wechseln und dafür Eingewöhnungskinder (ab 6 Monate) „nachrücken“. Der erhöhten Betreuungsdichte für die Kleinkinder kann in solchen Fällen nicht mehr Rechnung getragen werden.

Zum anderen können keine Plätze mehr frei gehalten werden „wie bisher“, da nur voll belegte Gruppen die volle Personalbelegung finanziert bekommen.

Inklusion und individuelle Förderung bleiben auf der Strecke

- Kindern mit **erhöhtem Förderungsbedarf, Behinderung oder anderen Einschränkungen (z.B. Sprache, Migrationshintergrund) wird nicht Rechnung getragen**, d. h. es ergeben sich deutliche Qualitätsnachteile in der Betreuung. Außerdem besteht die Gefahr, dass solchen Kindern aufgrund eines erhöhten Betreuungsbedarfes (der dann aber nicht mehr in der Personalstärke der Einrichtungen vorgehalten wird) die Aufnahme in eine Einrichtung erschwert oder sogar verwehrt wird.

Pauschale zum Ausgleich von Ausfallzeiten zu niedrig

- Die bisher noch ungeklärte Pauschale von 10 – 15 % zum **Ausgleich von Ausfallzeiten** (Urlaub, Fortbildung, Krankheit) ist sinnvoll, scheint aber auf Basis der tatsächlichen Ausfallzeiten zu gering kalkuliert. Zu-

dem ist der tatsächliche Aufschlag noch ungeklärt. Außerdem **finden Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Leitungs- oder Beratungsaufgaben keinerlei Berücksichtigung.**

Qualitative Verschlechterung der Fachkraftbesetzung

- Es dürfen zukünftig bis zu 20% Nichtfachkräfte als Fachkräfte eingesetzt werden, dadurch **sinkt die Betreuungsqualität**, da sich der Anteil des gut ausgebildeten und qualifizierten Betreuungspersonals reduziert.

Dieser Gesetzesentwurf widerspricht einer geeigneten frühkindlichen Förderung und bedarf einer sorgfältigen Überarbeitung, die unseren Kindern gerecht wird.